



Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Münster (EinstufungsPO) vom
28. Februar 2006

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

2. März 2006

Nr. 6/2006

Seite 21 - 26



Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Münster (EinstufungsPO) vom
28. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Fachhochschule Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1
Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium in dem beantragten Studiengang an der Fachhochschule Münster erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.
- (2) Nach erfolgreich absolvierter Einstufungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des beantragten Studiengangs an der Fachhochschule Münster zum Studium zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen und der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Zur Einstufungsprüfung hat Zugang, wer die Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studiengangs erfüllt.

§ 3
Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung zur Einstufungsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studiengangs schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs, der in der Bewerbung angegeben ist, auf der Basis dieser Prüfungsordnung.

§ 4
Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, auf den sich die Bewerbung bezieht.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer mit der Qualifikation nach § 95 HG, die die Einstufungsprüfung durchführen.

§ 5
Einstufungsprüfung

- (1) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die auf Studien- und Prüfungsleistungen in dem angestrebten Studiengang anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind jeweils die Module, in denen nach der für den angestrebten Studiengang gültigen Prüfungsordnung Modulprüfungen abzulegen sind, soweit nicht die Prüfungsordnung das Ersetzen dieser Prüfungsleistungen ausschließt.

- (3) Die Anzahl der Einzelprüfungen, die Prüfungsgebiete und die Prüfungsform werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs sind schriftlich zu begründen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Maßgeblich für die Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs.

§ 7

Prüfungszeugnis, Bescheinigung, Erlass von Praxistätigkeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die bestandene Einstufungsprüfung erstellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsleistungen, deren Noten und den Hinweis enthält, in welches Fachsemester des Studiengangs die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingestuft ist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Über die nicht bestandene Einstufungsprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung mit Rechtsbehelfsbelehrung aus.
- (3) Mit der Einstufung wird auch darüber entschieden, ob und gegebenenfalls inwieweit eine praktische Tätigkeit vor dem Studium oder ein Praxissemester oder eine Praxisphase während des Studiums ganz oder teilweise erlassen, Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulprüfungen durch die Leistungen in der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8

Einstufung

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen und der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.
- (2) Die Berechtigung gemäß Absatz 1 erlischt nach zwei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann sie vom zuständigen Prüfungsausschuss angemessen verlängert werden.

§ 9
Wiederholung der Einstufungsprüfung

- (1) Die bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 10
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Bestimmungen über die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Zum selben Zeitpunkt tritt außer Kraft die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge an der Fachhochschule Münster (EinstPO) vom 26. Januar 1999 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Münster Nr. 14 / 1999 vom 10. Mai 1999, Seite 89 - 102).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 13. Februar 2006.

Münster, den 28. Februar 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. nat. Klaus Niederdrenk